

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. IV.

Nr. 61.

5. Dezember 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision des Posttaxengesetzes.

(Vom 26. November 1883.)

Tit.

Unter'm 21. April 1883 hat der h. Nationalrath folgende Einladung an den Bundesrath gerichtet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung den Entwurf zu einem revidirten Posttaxengesetz neuerdings vorzulegen.“

Diesem Auftrage nachkommend, haben wir alle mit der Revision der Posttaxen verbundenen Fragen einer neuen und einläßlichen Prüfung unterworfen und beehren wir uns, Ihnen beiliegend den aus dieser Arbeit hervorgegangenen Entwurf eines Posttaxengesetzes vorzulegen.

Es herrschte zum Voraus nicht die Absicht, diesen Entwurf möglichst unserm frühern Entwurf (vom 31. Mai 1881, Bundesblatt Bd. III, S. 26) anzupassen, sondern wir hielten darauf, uns bei der neuen Untersuchung der Angelegenheit auf unabhängigen Boden zu stellen.

Nichts desto weniger bezweckt der neue Entwurf, die meisten wichtigen Punkte in gleichem Sinne zu regeln, wie derjenige von 1881. Namentlich wird auch jetzt großes Gewicht gelegt auf die Aufhebung der Lokal-Rayons (für Brief- und Fahrpost).

Wir haben nämlich gefunden, daß die diesfalls in der Botschaft vom 31. Mai 1881 angeführten Gründe nicht entkräftet worden sind, sondern daß die seitherigen Erfahrungen zur Unterstützung derselben sprechen.

Der nähern Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgängig wollen wir hier lediglich mittheilen, daß wir von dem leitenden Grundsätze ausgegangen sind, es habe ein rationeller und zeitgemäßer Tarif für Postsendungen hauptsächlich folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Möglichst billige Taxen, namentlich auch für kleine Pakete. Vor einem finanziellen Opfer zu Gunsten des Verkehrs soll man nach unserer Ansicht nicht zurückschrecken, immerhin unter der Bedingung, daß dieses Opfer das Gleichgewicht der Bundesfinanzen nicht gefährde.

2. Der Betrag der Taxen für die verschiedenen Kategorien von Postsendungen soll, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, soweit thunlich den entsprechenden Leistungen der Post angepaßt sein, und es soll namentlich vermieden werden, für einzelne Kategorien von Postsendungen Taxen festzusetzen, welche mit diesen Leistungen und mit den Taxen der andern Kategorien in unmotivirtem Widerspruch stehen.

3. Es soll aber auch dafür gesorgt werden, daß die einzelnen Theile und Ortschaften unseres Landes in Wirklichkeit bezüglich der Posttaxen gleichgehalten werden und daß nicht infolge ihrer geographischen Lage die einen faktisch höhere Taxen bezahlen als die andern.

4. Die Berechnung und Kontrolirung der Posttaxen (mit Ausnahme derjenigen für schwere Fahrpoststücke) soll dem Publikum erleichtert werden und daher ohne Gebrauch von Distanzenzeigern, Rayonverzeichnissen, Nachfragen bei der Post etc. möglich sein.

5. Die Vorausbezahlung der Posttaxen (Frankirung) soll entweder obligatorisch erklärt oder, wo dies nicht thunlich erscheint, gegenüber der Nichtfrankirung begünstigt werden (Zuschlag in letzterm Falle).

6. Es soll das Gesetz dem Uebelstand, daß Geld und Werthsachen undeklärirt oder unterdeklarirt mit der Post versandt werden, möglichst entgegenarbeiten.

Wenn es gelingt, einen Posttarif, welcher allen diesen Anforderungen entspricht, durchzuführen, so wird dies ein erfreulicher Fortschritt

für das ganze Land sein: Handel und Verkehr werden dadurch gehoben werden durch Vermehrung der bisherigen und Anbahnung neuer Beziehungen. Das Publikum wird in seinem ganzen Postverkehr günstiger und freier gestellt als bisher, und auch die Verwaltung wird ihre Vortheile finden durch die große Erleichterung des Dienstes, welche die vereinfachten Taxen bewirken werden.

Im Einzelnen beehren wir uns, unsern Entwurf zu erläutern und motiviren wie folgt:

Aufzählung der Gegenstände, welche als zur Briefpost gehörend befördert werden (Art. 1).

Wir haben (in Art. 2), entgegen unserm Entwurf von 1881, welcher das Gewicht sämmtlicher Briefpostgegenstände auf 250 g. beschränken wollte, besondere ermäßigte Taxen für Drucksachen und Waarenmuster bis zum Gewicht von 500 g. vorgesehen und es müssen daher diese Sendungen als zur Briefpost gehörend speziell aufgeführt werden.

Durch Beibehaltung der bisherigen Taxe von 10 Rp. für unverschlossene Drucksachen im Gewicht von über 250 bis 500 g. ist dem Begehren zum Theil entsprochen, welches diesfalls in den an die h. Bundesversammlung gerichteten Petitionen des schweizerischen Buchhändlervereins und der „Société des libraires de la Suisse romande“, vom 17. September 1881, sowie des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer, vom 6. Dezember 1882, gestellt worden waren. (Letztere hat uns der h. Nationalrath unter'm 6./13. Dezember 1882 zu allfällig gutfindender Berücksichtigung übermittelt.) Wir fügen noch bei, daß der h. Ständerath am 27. Januar 1882 vorläufig beschlossen hatte, auch die bisherige Taxe (von 15 Rp.) für unverschlossene Drucksachen im Gewicht von über 500 bis 1000 g. beizubehalten, bei der definitiven Berathung (vom 18. April 1882) auf Antrag seiner Kommission aber bei 500 g. stehen geblieben ist, wohl in der Meinung, daß damit den Bedürfnissen des Verkehrs und auch den Wünschen der Petenten genügend Rechnung getragen sei. (In ersterer der obgenannten Petitionen war denn auch das Begehren formulirt, Drucksachen wie bisher bis zum Maximalgewicht von 1000 g. (eventuell 500 g.) und zu den bisherigen Taxen zuzulassen.) In der nationalrätlichen Kommission wurde sodann diese Beschränkung auf 500 g. nicht beanstandet. Es erscheint dieselbe auch durchaus gerechtfertigt durch die Thatsache, daß die Briefposttaxen nicht wohl bis auf 1000 g. gehen können, sobald für Versendung fraglicher Gegenstände mit der Fahrpost sehr mäßige Taxen vorgesehen sind.

Festsetzung der Brieffaxe (Art. 2, litt. a).

Bei diesem sehr wichtigen Punkt ist vor Allem nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn wir die Gewichtstaxe für kleine Fahrpoststücke so billig festsetzen wollen, wie es Art. 17 unseres Entwurfs vorsieht, nämlich auf 15 Rp., und so endlich einem wirklichen Bedürfniß genügen, wir die Brieffaxe unmöglich in ihrem bisherigen Stande belassen können, sondern nothwendiger Weise die Frankotaxe für Briefe bis 250 g. auf den Betrag von 10 Rp. reduciren müssen. Sonst hätten wir die ganz unzulässige Anomalie, daß ein eingeschriebenes frankirtes Paket bis 500 g. weniger kosten würde, als ein uneingeschriebener frankirter Brief von 16 g. Gewicht. Die Ausdehnung des für die gewöhnliche Brieffaxe zulässigen Gewichts von 15 auf 250 g. bietet aber dem Verkehr so große Vereinfachung und Erleichterung, daß wir Ihnen diese Maßregel auch dann vorschlagen würden, wenn sie durch die Festsetzung der Fahrposttaxe nicht geboten wäre. Namentlich werden auch die Fälle ungenügender Frankatur von Briefen und die daraus für die Verwaltung entsprechende unangenehme Nothwendigkeit, vom Adressaten, der am begangenen Irrthum keinen Theil hat, eine erhebliche Nachtaxe (Strafporto) zu beziehen, von selbst zu den seltenen werden, ohne daß durch Aufhebung oder Reduktion der Zuschlagtaxe der Gewohnheit unterlassener oder ungenügender Frankirung, welche glücklicher Weise von Jahr zu Jahr abnimmt, wieder Vorschub geleistet werde.

Nicht nur um in finanzieller Beziehung eine gerechtfertigte Kompensation zu finden für die Einbuße, welche die Verwaltung durch die oben erwähnte Taxerleichterung erleidet, sondern hauptsächlich aus mehrfachen andern Gründen schlagen wir Ihnen vor, den Lokalrayon (von 10 km. in gerader Linie) aufzuheben und so für die ganze Schweiz die gleiche Brieffaxe (von 10 Rp.) festzusetzen.

Gegen die Beibehaltung des Lokalrayons sprechen folgende Thatsachen:

a. Vom Standpunkt der Leistungen der Post aus läßt es sich durchaus nicht rechtfertigen, daß ein Brief, der einen Umkreis von 10 km. nicht überschreitet, nur die Hälfte der Taxe bezahle, welcher ein Brief auf weitere Entfernungen unterliegt. Neben den Faktoren der Aufgabe und Distribution, welche für einen Lokalrayonsbrief ganz die gleichen sind wie für einen andern, kommt bei den jetzigen Verkehrseinrichtungen die Länge der Beförderungstrecke nicht in Betracht. In diesem Sinne würden denn auch in der Schweiz die Taxen für alle seit etwa 20 Jahren neu eingeführten

Postsachen (Geldanweisungen, Postkarten, Einzugsmandate) festgesetzt. Einheitstaxen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, bestehen übrigens schon seit längerer Zeit auch bei den Zeitungen und Drucksachen, und wir können nicht einsehen, warum bei den Briefen ein ganz entgegengesetztes Taxsystem angewendet werden sollte. Es befindet sich dasselbe auch in schreiendem Widerspruche mit den Vereinfachungen und Erleichterungen, welche der Weltpostverein gebracht hat.

Wenn z. B. von Bern aus die Taxe ganz die nämliche ist nach Pontarlier wie nach Montevideo, nach Como wie nach Neu-Caledonien, so kann die Thatsache, daß ein Brief von Bern nach Riggisberg zwei mal so viel kostet, als ein solcher von Bern nach Belp, nur gerechtes Erstaunen hervorrufen. Es kennen denn auch nur noch wenige Länder einen Lokalrayon. Belgien, Großbritannien und Irland, Niederland, Frankreich z. B. haben für das ganze Land eine einheitliche Brieffaxe. Die deutsche Reichspost hat lediglich noch einen Ortsrayon, der aber nicht für alle Städte gilt. Württemberg hat allerdings für seinen internen Verkehr noch einen etwas ausgedehntern Lokalrayon mit einer Taxe von 5 Pfennig. Da diejenige außerhalb dieses Rayons 10 Pfennig beträgt, so erreicht der Durchschnitt dieser beiden Taxen ($6\frac{1}{4}$ und $12\frac{1}{2}$ Rp.) mit $9\frac{3}{8}$ Rp. nahezu denjenigen Betrag, welchen wir für die zukünftige schweizerische Einheitstaxe für Briefe in Vorschlag bringen. Die Hinweisung auf das Fortbestehen eines Brief-Lokalrayons in Württemberg würde also nach unserer Ansicht nicht mit Recht als ein Argument gegen die Aufhebung des schweizerischen Brief-Lokalrayons benutzt werden können, indem im Allgemeinen diesfalls das schweizerische Publikum keineswegs ungünstiger gestellt würde, als es das württembergische gegenwärtig ist.

b. Auf den ersten Blick hin könnte man es — namentlich auch Angesichts der Bestimmungen von Art. 36, drittes Alinea der Bundesverfassung — für überflüssig erachten, daß wir, unter Ziffer 3, Seite 2 hievor, als eine der Anforderungen, die wir an unsern revidirten Posttarif gestellt haben, auch diejenige bezeichnen, daß die einzelnen Theile und Ortschaften unseres Landes in Wirklichkeit bezüglich der Posttaxen gleich gehalten werden sollen. Wenn man aber die Verhältnisse, wie sie aus dem Bestehen des Lokalrayons thatsächlich entspringen, näher in's Auge faßt, so gelangt man zur Erkenntniß, daß obiges Postulat nicht erfüllt werden kann, so lange der Lokalrayon fortbesteht, und daß dieser daher fallen muß, wenn man der oberwähnten Forderung der Gleichstellung der einzelnen Landestheile und Ortschaften in Bezug auf die Posttaxen wahrhaft genügen will. Und dabei fällt noch in Betracht, daß

gegenwärtig in Bezug auf die Briefftaxe vorzugsweise diejenigen Gegenden und Ortschaften im Nachtheil sich befinden, welche ohnedies durch die ökonomischen und Verkehrsverhältnisse nicht günstig bedacht sind. Wir besitzen zur Bekräftigung dieser Thatsache alle nöthigen statistischen Nachweise, allein wir wollen hier nicht in viele Einzelheiten derselben eintreten. Wir beschränken uns auf die Aufführung einiger weniger Beispiele, welche aber so sprechend sind, daß wir weitere Argumente hier nicht beizufügen brauchen. Die Ortschaft La Plaine (Genf) ist so situirt, daß von den dort zur Aufgabe gelangenden internen Briefen nur 18,6 % in Lokalrayon bleiben. Folglich zahlen die Bewohner von La Plaine eine durchschnittliche Briefftaxe von 9,09 Rp. Von den von Arlesheim (Baselland) versandten Briefen fallen dagegen nicht weniger als 92,04 % in den Lokalrayon. Die durchschnittliche Taxe der von Arlesheim versandten internen Briefe beträgt daher nur 5,39 Rp. Weitere frappante Unterschiede sind folgende:

Versandte Briefe :

	Es fallen davon in den Lokalrayon :	Es beträgt demnach die Durchschnittstaxe :
	%	Rp.
Ouchy	32,84	8,35
Oron	12,1	9,39
Boudry	51,21	7,44
Môtiers	17,98	9,09
Sonvilier	27,51	8,62
Frutigen	21,13	8,94
Laufen	39,95	8,0
Grindelwald	3,29	9,83
Wiedikon	49,72	7,51
Wildeggen	36,39	8,18
Speicher	49,06	7,54
Thal	32,52	8,37
Splügen	13,86	9,39
Schuls	17,11	9,14
Davos-Platz	11,79	9,41
Egg bei Uster	96,10	5,19

Wir erachten es daher als ein Gebot der Billigkeit, daß diesen Ungleichheiten ein Ende gemacht werde durch Einführung der Briefeinheitstaxe (von 10 Rp.).

c. Als ein weiterer großer Vortheil dieser letztern fällt in Betracht, daß das Publikum, das den Umfang des Lokalrayons selten genau kennt, ohne fremde Beihülfe seine Briefe stets richtig frankiren und den Bezug der Posttaxen durch die Post genau kontrolliren kann.

d. Endlich würde die Aufhebung des Lokalrayons, mit gleichzeitiger Ausdehnung der einfachen Brieffaxe bis auf das Gewicht von 250 g., die Arbeit der Post wieder wesentlich vereinfachen und erleichtern, ein Faktor mehr für prompte und regelmäßige Bedienung des Publikums.

Wir empfehlen Ihnen daher mit aller Ueberzeugung die Annahme unseres Vorschlags.

Was den Betrag der einheitlichen Brieffaxe betrifft, so machen wir vor Allem darauf aufmerksam, daß bei einer Reduktion derselben auf 9 Rp. gegenüber unserm Entwurf eine jährliche Einbusse von circa Fr. 340,000, die nach unserer Ueberzeugung durch die Vermehrung des Verkehrs nicht kompensirt würde, entstände.

Bei Reduktion auf 8 Rp. würde diese jährliche Einbusse gar auf circa Fr. 680,000 steigen.

Wir müssen uns lebhaft dagegen aussprechen, daß eine Reduktion auf 9 oder gar 8 Rp. stattfinde, indem nach unserer Ansicht gar kein Bedürfniß vorhanden ist, unter 10 Rp. zu gehen, und der größte Theil des Publikums, weit entfernt, die Einbuße, die der Bund zu seinen Gunsten bringen würde, zu schätzen, mit der fraglichen Neuerung wegen der Unbequemlichkeit des einzelnen Betrags unzufrieden wäre.

Bei einer Einbuße von auch nur Fr. 340,000 auf der Reduktion der Brieffaxe wäre es übrigens nicht thunlich, die Fahrposttaxen so billig festzusetzen, wie wir es beantragen. Es wäre dies sehr zu bedauern, denn durch die in Aussicht genommenen billigen Fahrposttaxen würde dem Handel und der Industrie, dem ganzen Land ein großer Dienst geleistet, während dies mit der Reduktion der Brieffaxe um 1 oder 2 Rp. nach unserer Ansicht durchaus nicht der Fall wäre.

Was nun gar die in der Presse von verschiedenen Seiten angeregte Reduktion der Brieffaxe auf 5 Rappen betrifft, so würde dieselbe nicht nur die Reinerträge der Post absorbiren, sondern vielleicht noch ein Betriebsdefizit veranlassen. Man täuscht sich nämlich sehr, wenn man, wie dies vielerorts geschieht, dem Glauben huldigt, es werde jede Taxreduktion sofort durch entsprechende Vermehrung des Verkehrs gedeckt, abgesehen von der Thatsache, daß diese Vermehrung nothwendig mehr Betriebskosten mit sich bringt. Die Vermehrung hat eben ihre Grenzen, und zwar ziemlich beschränkte, wie uns u. A. nachstehendes, ganz aus der Nähe und aus jüngster Zeit geschöpfte Beispiel beweist. Frankreich hat auf 1. Mai 1878 seine interne Brieffaxe von 25 auf 15 Centimen, also um volle 10 Centimen herabgesetzt. Die Zahl der internen Briefe

betrug in Frankreich im Jahr 1877: 376,688,000, im Jahr 1879: 454,611,182. Vermehrung in zwei Jahren rund 78 Millionen, in einem Jahre 39 Millionen oder circa 10,4 %.

In der Schweiz betrug die Zahl der internen Briefe außerhalb des Lokalrayons im Jahre 1882 nach der allgemeinen Statistik circa 31,400,000. Auf dieser Zahl würde die Taxeinbuße von je 5 Rp. Fr. 1,570,000 per Jahr ausmachen. Wenn wir obige Vermehrung von 10,4 % in Anschlag bringen gegenüber der von 1877—1882 (bei gleicher Taxe) eingetretenen gewöhnlichen Zunahme der Briefe außerhalb des Lokalrayons, von 4,3 % per Jahr, so erhalten wir eine durch die Taxereduktion bewirkte Vermehrung der Einnahme von circa Fr. 100,000 per Jahr, wodurch sich die Einbuße auf Fr. 1,470,000 per Jahr stellen würde, während der Reinertrag der Postverwaltung im Jahr 1882 Fr. 1,608,013. 13 betrug und für 1883 auf Fr. 1,231,000 budgetirt ist.

Der Reduktion der Brieftaxe auf 5 Rp. müßte wohl diejenige der Postkartentaxe auf 3 oder 2 Rp. folgen, was eine weitere Einbuße von Fr. 200,000—300,000 zur Folge hätte.

Frage der Einführung des Frankozwangs für Briefe.

Die hohen gesetzgebenden Räte haben sich mit dieser Frage wiederholt beschäftigt und dieselbe stets in ablehnendem Sinne gelöst. (Die letzte Verhandlung darüber fand im Nationalrathe am 14. April 1883 statt, als eine auf Einführung des Brieffrankozwangs hinzielende Motion mit grosser Mehrheit verworfen wurde.)

Der Bundesrath ist auch jetzt der Ansicht, daß, wie bis jetzt, die Frankirung der Briefe freigestellt sein, ein unfrankirter Brief aber der doppelten Taxe eines frankirten Briefes unterliegen soll.

Dank dieser Zuschlagtaxe ist die Zahl der unfrankirten internen Briefe, welche im Jahr 1856 volle 75 % der Gesamtzahl betrug, im Jahr 1882 auf 3,2 % gesunken, und durch die von uns aus erwähnten Gründen beantragte Aufhebung des Lokalrayons würde dieser Prozentsatz noch erheblich vermindert, denn es kamen 1882 im Lokalrayon noch 5,5 % unfrankirte Briefe vor, im übrigen Verkehr nur 2,2 %. Wir nähern uns also, ohne Frankaturzwang, je länger je mehr der allgemeinen Frankirung der Briefe. Gegen diesen Zwang sprechen mannigfache, schon oft erörterte Gründe, namentlich auch der, daß absolut keine Aussicht vorhanden ist, den Frankozwang im internationalen Verkehr durchzuführen, daß wir also, auch bei Einführung dieses Zwangs im Innern, die un-

frankirten oder ungenügend frankirten Briefe doch nicht aus dem Verkehr entfernen könnten.

Taxe der Drucksachen (Art. 2, litt. c).

Wir können diesfalls auf das ad Art. 1 Gesagte verweisen. Die Taxen bleiben nach unserm Entwurf unverändert bis 500 g. Schwerere Sendungen würden naturgemäß mit der Fahrpost befördert. Für diejenigen über 500 bis 1000 g. würde die Erhöhung, durch Anwendung der neuen Fahrposttaxe statt der bisherigen Briefposttaxe, nunmehr 10 Rp., nicht mehr 15, wie dies nach dem Ständerathsbeschluß vom 18. April 1882 der Fall gewesen wäre, betragen. Im Uebrigen würde der postalische Verkehr an Drucksachen durch den vorgeschlagenen neuen Fahrposttarif bedeutend erleichtert und vereinfacht.

Taxe der Waarenmuster (Art. 2, litt. d).

Nach unserm Entwurf würden verschlossene Waarenmuster, welchen noch ein Brief beigegeben werden dürfte, bis 250 g. mit der Briefpost zu 10 Rp. und über 250 bis 500 g. mit der Fahrpost zu 15 Rp. befördert. Es erscheint daher nothwendig, die bisherige Taxe der unverschlossenen Waarenmuster ohne Verkaufswerth, welchen kein Brief und keine Korrespondenz beigegeben werden darf (dieselbe beträgt gegenwärtig ebenfalls 10 Rp. über 50 bis 250 g. und 15 Rp. über 250 bis 500 g.), um je 5 Rp. zu ermäßigen. Unser Entwurf enthält eine Bestimmung in diesem Sinne.

Rekommandationsgebühr (Art. 7).

Neben einer Gewichtstaxe von 15 Rp. für Fahrpoststücke bis 500 g. und einer Werthtaxe von 5 Rp. bis Fr. 100, wie wir sie vorschlagen, kann die Rekommandationsgebühr von 20 Rp. logischer Weise nicht fortbestehen, sondern es muß dieselbe auf 10 Rp. herabgesetzt werden. Es würde nämlich sonst ein rekommandirter Brief ohne Werthangabe 30 Rp. kosten, ein Pli mit Werthangabe bis Fr. 100 nur 20.

Es erscheint auch überhaupt gerechtfertigt, den internen Verkehr von rekommandirten Briefpostgegenständen zu erleichtern. Ein Theil der auf dem bisherigen Verkehr sich ergebenden (in Beilage 1 zu gegenwärtiger Botschaft aufgeführten) finanziellen Einbuße würde voraussichtlich durch Vermehrung der rekommandirten Sendungen gedeckt werden.

Frankatur-Werthzeichen (Art. 8).

Wir haben die im bisherigen Gesetz enthaltene Aufführung der verschiedenen Arten von Werthzeichen weggelassen, damit die Verwaltung nicht gezwungen sei, alle diese Werthzeichen auch in Zukunft erstellen und aushingeben zu lassen. Wir möchten diese Verpflichtung namentlich nicht fort dauern lassen in Bezug auf die Frankocouverts, welche von Jahr zu Jahr abnehmen und so bereits von circa 21 Millionen (1876) auf circa 2,750,000 Stück (1882) gesunken sind. Wenn diese Abnahme fort dauert, so wird es nothwendig, die Frage zu prüfen, ob nicht von der Fabrikation und Aushingabe der Frankocouverts ganz Umgang zu nehmen sei.

Die erwähnte Abnahme ist dem durch Bundesgesetz vom 16. März 1877 (Amtl. Samml. III, 131) eingeführten Zuschlag von 1 Rappen per Stück zuzuschreiben. Es ist nun schon die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Zuschlag nicht wieder aufzuheben oder wenigstens zu reduziren sei. Bei der Berathung des letzten Posttaxengesetzentwurfs im h. Ständerathe, Sitzung vom 25. Januar 1882, wurden dahin zielende Anträge mit großer Mehrheit abgelehnt, und der Bundesrath muß sich heute ebenfalls gegen eine solche Aufhebung oder Reduktion aussprechen.

Einmal aus finanziellen Gründen: Die Abschaffung des fraglichen Zuschlags würde dem Bund einen jährlichen Verlust von ungefähr Fr. 160,000 verursachen, ohne daß einem wirklichen Bedürfniß entsprochen oder dem Verkehr ein wesentlicher Dienst geleistet würde. Bei Reduktion des Zuschlags auf $\frac{1}{2}$ Rappen, dessen Bezug bei der praktischen Durchführung mit großen Schwierigkeiten und Inkonvenienzen verbunden wäre, würden die Kosten der Erstellung der Frankocouverts nur zum Theil gedeckt und es würde immer noch ein erheblicher Verlust für die Bundeskasse entstehen.

Dann aber darf mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob es gerechtfertigt wäre, daß der Bund durch unentgeltliche oder zu billige Lieferung der Frankocouverts die freie Konkurrenz der Privatindustrie benachtheilige. (Wegen der auszuübenden strengen Kontrolle wäre es durchaus unthunlich, die Lieferung der Frankocouverts mehr als einem Unternehmer zu übertragen.) Wir glauben, namentlich angesichts der jetzigen Geschäftslage, diese Frage verneinen und auch aus diesem Grunde von der Aufhebung oder Reduktion des jetzigen Zuschlags von 1 Rappen auf jedem Frankocouvert abrathen zu sollen.

Zeitungswesen (Art. 10 bis und mit 14).

Unterm 18. Juni 1883 hat uns der hohe Nationalrath mitgetheilt, daß er an diesem Tage in Bezug auf Traktandum 36, d. h. Motion des Herrn Nationalrath Vessaz, vom 6. Dezember 1882, lautend:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei Wiederaufnahme der gegenwärtigen Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen im Sinne der Aufhebung des Gesetzes vom 11. Februar 1878 über den Transport der Zeitungen und im Sinne der Wiederinkraftsetzung von Artikel 14 des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876^a, beschossen habe, dieselbe in dem Sinne erheblich zu erklären und an den Bundesrath zu weisen, daß ihr für den Fall der Revision und Wiedervorlage des Posttaxengesetzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Es handelt sich also um Ermäßigung der Zeitungstransporttaxe von 1 Rp. auf $\frac{3}{4}$ Rp.

Das gleiche Gesuch ist auch in der Petition enthalten, welche der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer am 6. Dezember 1882 der hohen Bundesversammlung eingereicht und welche der hohe Nationalrath am 6/13. gleichen Monats zu allfällig gutfindender Berücksichtigung an den Bundesrath gewiesen hat, ebenso in einer unterm 14. November 1883 durch Hrn. F. Gengel, alt Ständerath in Chur, Namens des schweizerischen Journalistenvereins dem Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung eingereichten Eingabe, welche von 227 Verlegern oder Druckern schweizerischer Zeitungen unterstützt wurde.*)

Die Frage der Herabsetzung der Zeitungstransporttaxe von 1 Rp. auf $\frac{3}{4}$ Rp ist in der hohen Bundesversammlung wiederholt durchberathen worden, und zwar zuerst bei Anlaß der Verhandlungen über die Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen, welche u. A. zum Erlaß des oberwähnten Gesetzes (vom 11. Februar 1878) führten. Dann wurde auch, bei Anlaß der Berathung über den bundesrathlichen Entwurf eines neuen Posttaxengesetzes vom 31. Mai 1881, die Frage der Reduktion der Zeitungstransporttaxe von 1 Rp. auf $\frac{3}{4}$ Rp. in der ständerathlichen Kommission, im Ständerath und in der nationalrathlichen Kommission gründlich geprüft, aber jeweilen mit Mehrheit im Sinne der Aufrechterhaltung der bisherigen Taxe gelöst.

Wir wollen aber nichts desto weniger auch hier auf die Angelegenheit näher eintreten.

*) Nachträglich eingelangt weitere 45 solcher Eingaben.

Vor Allem aus bemerken wir zur Orientirung über die finanzielle Tragweite der angeregten Reduktion, daß, nach Maßgabe des bisherigen Verkehrs, dieselbe für den Bund eine jährliche Einbuße von circa Fr. 130,000 veranlassen würde.

Die Thatsache, die wir in unserer Botschaft vom 2. Juni 1877 über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in den Bundesfinanzen (Bundesbl. 1877, Band III, Seite 422), sowie in derjenigen vom 31. Mai 1881 über den Entwurf eines revidirten Posttaxengesetzes (Bundesbl. 1881, Band III, Seite 31) hervorhoben, die Thatsache nämlich, daß die Postverwaltung schon bei der Taxe von 1 Rp. per Zeitungsexemplar auf dem Transport der Zeitungen eine bedeutende Einbuße erleidet (wir bezifferten dieselbe in letzterer Botschaft auf circa $\frac{1}{2}$ Million Franken per Jahr), ist mit Recht nie bestritten worden, sondern es wird dieselbe durch die Erfahrungen bestätigt und es dürfte obige Summe noch zu tief gegriffen sein. Die Selbstkosten der Post auf einem Briefpostgegenstand können auf wenigstens 2 Rp. veranschlagt werden und es erfordert der Transport und die Distribution der Zeitungen von der Post im Allgemeinen keineswegs etwa geringere Leistungen als für Briefe, Drucksachen etc. Nach genauer Vergleichung der verschiedenen postalischen Operationen sind dienstkundige Postbeamte zu dem Schlusse gelangt, daß die Behandlung eines einzelnen frankirten Briefes bei der Aufgabe und Abspedition bis auf 50 % mehr, bei der Umspedition bis auf 50 % weniger und am Bestimmungsorte höchstens gleich viel Arbeit erheischt wie diejenige einer einzelnen abonnirten Zeitung.

Dann aber fällt namentlich in Betracht, daß an vielen Orten hauptsächlich oder gar ausschließlich der Zeitungen wegen der Bestell- (Vertragungs-) Dienst ausgedehnt werden mußte durch Anstellung neuer Briefträger, Einführung vermehrter Bestellungstouren etc. Wir bedauern aus allgemeinen Gründen keineswegs, daß diese Dienstverbesserungen eingetreten sind, allein wir mußten dieß hervorheben, als weiteren Beweis, daß die Zeitungen in Bezug auf die Posttaxen weitaus am besten gehalten werden von allen Kategorien von Postsendungen und daß sie der Post schon jetzt unverhältnißmäßig große finanzielle Opfer auferlegen.

Wir brauchen wohl nicht näher zu erörtern, daß das Argument, die Zeitungen werden weitaus zum größten Theile durch die Eisenbahnen befördert, für die Herabsetzung gerade der Zeitungstaxe, die ohnehin schon weitaus die niedrigste ist, nicht stichhaltig ist. Das ganz gleiche Verhältniß besteht ja für die Briefe, die Postkarten, Drucksachen und Waarenmuster, ja die Pakete bis 5 kg.

Allein auch da ist zu erinnern, daß die den Bahnen auferlegte gesetzliche Verpflichtung, den Transport der Postsendungen bis 5 kg. unentgeltlich zu besorgen, als theilweise Kompensation für die Abtretung des Regals des Personentransports durch den Bund an die Eisenbahngesellschaften betrachtet werden muß. Der Bund hat also faktisch dieses Recht erkaufte und zwar theuer; denn während z. B. im Jahr 1852 die Ausgaben an Transportkosten durch die Einnahmen an Reisendentaxen mehr als aufgewogen wurden, standen im Jahr 1882 letztere um circa 2 Millionen Franken unter erstern. Der Post sind eben die lukrativen Routen entzogen worden und sie muß ihre Wagen meistens nur auf Nebenrouten kursiren lassen, wo die Reisenden-Einnahmen, die Transportkosten bei weitem nicht decken, wo aber die Kurse im allgemeinen Verkehrsinteresse doch beibehalten werden müssen. Dann ist aber hervorzuheben, daß, wenn die Post den Eisenbahngesellschaften für den Transport der Postsendungen bis 5 kg. nichts zu vergüten hat, sie nichts destoweniger für diesen Transport mit den Eisenbahnen alljährlich bedeutende Summen ausgibt, von welchen natürlich auch auf die Zeitungen das entsprechende Betreffniß fällt. Für den Bahnpostdienst und den Kondukteurdienst auf Eisenbahnen beträgt nämlich die Ausgabe jährlich nicht weniger als circa 830,000 Franken!

Bei dem für die Herabsetzung der Zeitungstaxe weiter vorgebrachten Argument, „die Posten, die Distributionsbeamten, die Briefträger müßten so wie so da und bezahlt sein für die Briefe“, brauchen wir uns wohl nicht länger aufzuhalten. Ganz mit gleichem Recht könnten ja die Versender von Briefen eine Herabsetzung der Brieffaxe auf $\frac{3}{4}$ Rp. verlangen, mit der Motivirung: „die Posten etc. müßten so wie so da und bezahlt sein für die Zeitungen.“

Es hat denn auch kein Land in Europa billigere Zeitungstaxen als die Schweiz. Wir verweisen diesfalls auf die Beilage Nr. 2 zu gegenwärtiger Botschaft. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben allerdings billigere Zeitungstaxen als die Schweiz, allein es ist nicht außer Acht zu lassen, daß dieses Land für seinen Staatshaushalt überhaupt keiner Reinerträge der Post bedarf, wie es nach Art. 36 der Bundesverfassung in der Schweiz der Fall ist. So wies denn auch die amerikanische Post bis im Jahr 1881 stets bedeutende Betriebsdefizite auf. Was speziell Deutschland (Reichspost) betrifft, so bemerken wir, daß in einzelnen Fällen die Transporttaxe von Bureau zu Bureau (25 % des Abonnementspreises — $12\frac{1}{2}$ % für Zeitungen, die seltener als 4 Mal per Woche erscheinen — Minimum 40 Pf. per Jahr) günstiger sein kann als in der Schweiz. Was aber nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die Thatsache, daß Deutsch-

land (die Reichspost) noch eine besondere Gebühr für die Bestellung (Vertragung) der Zeitungen in die Wohnung der Adressaten bezieht, von welchen die Schweiz — wie übrigens für alle Postsendungen, welche das Gewicht von 5 kg. oder den Werth von Fr. 1000 nicht übersteigen oder nicht zur Expressbestellung bezeichnet sind — vollständig Umgang nimmt. Die deutsche Zeitungsvertragsgebühr beträgt für jedes Exemplar jährlich:

- a. bei Zeitungen, welche wöchentlich 1 Mal oder seltener bestellt werden: 60 Pf.;
- b. bei Zeitungen, welche wöchentlich 2 oder 3 Mal bestellt werden: 1 Mark;
- c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als 1 Mal täglich bestellt werden: 1 Mark 60 Pf.;
- d. bei Zeitungen, welche 2 Mal täglich bestellt werden: 2 Mark.

Um nur ein Beispiel anzuführen, gestaltet sich das Verhältniß für eine Zeitung, die täglich 1 Mal erscheint und deren Abonnement per Jahr netto Fr. 14 kostet, folgender Weise:

Schweiz.

Transport und Vertragung von 365 Nummern zu 1 Rp. = Fr. 3. 65

Deutschland.

Transporttaxe (25 % von 14 Fr.) =	Fr. 3. 50
Bestell-(Vertrags)gebühr =	" 2. —
	Total Fr. 5. 50

In Deutschland besteht allerdings die Einrichtung, daß die Post nicht nur den Transport, sondern auch die Verpackung etc. der Zeitungen besorgt; allein wir zweifeln daran, daß, wenn dieses Verfahren in der Schweiz allgemein eingeführt würde, damit den Zeitungsverlegern gedient wäre.

Natürlich müssen die ohne Adresse und Verpackung aufgegebenen Blätter viel früher auf die Post gebracht werden, als dies in der Schweiz der Fall ist, und es ist dabei die direkte Aufgabe an die Bahnposten ganz ausgeschlossen. Selbstverständlich befaßt sich die Post bei dem Verpackungsgeschäft nur mit den durch Vermittlung der Post abonnierten Zeitungen, wie denn auch in Deutschland die nicht postamtlich abonnierten Zeitungen der Taxe der gewöhnlichen Drucksachen unterliegen und als solche mit Marken frankirt werden müssen. Nach hier vorliegenden amt-

lichen Mittheilungen findet es denn auch ein sehr großer Theil der Zeitungsverleger in Deutschland in seinem Interesse, von der Befugniß, das Verpackungsgeschäft unentgeltlich durch die Post besorgen zu lassen, nicht Gebrauch zu machen, sondern dieses Geschäft selber zu besorgen, was aber, wie in obigen Mittheilungen bemerkt ist, „nur in dem Falle gestattet wird, wenn volle Sicherheit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung dieses Geschäfts durch den Verleger vorhanden ist.“

In der oberwähnten Petition des schweizerischen Journalistenvereins ist weiter u. A. gesagt, daß die schweizerische Taxe von einem Rappen ein Hauptgrund ist, weshalb viel weniger Zeitungsleser vorhanden sind, als z. B. in England und in Belgien. Wir besitzen keine Statistik über die Zahl der Zeitungsleser überhaupt. Aber wenn dieselbe wirklich in England und Belgien viel größer ist, als in der Schweiz, so sind die Gründe anderswo als in den Posttaxen zu suchen. Denn erstens beträgt die Transporttaxe der Zeitungen in England nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Penny (ca. 5 Rappen) per Exemplar, und in Belgien 1 Centime per Exemplar, allerdings bis auf 75 Gramm, statt wie 50 in der Schweiz, was aber praktisch durchaus keine Bedeutung hat, denn wenige schweizerische Zeitungen übersteigen dieses letztere Gewicht. Dann aber ist die Abonnementsgebühr für Zeitungen in Belgien im Allgemeinen viel höher als in der Schweiz; sie beträgt nämlich in ersterem Land:

für vierteljährliche Abonnemente	15 bis 40 Cts.,
„ halbjährliche	„ 80
„ ganzjährliche	„ 1 Fr. „ 50 Cts.,

während unsere Abonnementsgebühr gegenwärtig nur 20 Rappen beträgt und nach unserm Antrage auf 10 Rappen reduziert würde. Zweitens ist die Zahl der mit der Post versandten Zeitungsexemplare in der Schweiz verhältnißmäßig größer als in England und Belgien. Es wurden nämlich im Jahre 1882 im innern Verkehr versandt:

	Zahl der Zeitungsexemplare	
	Im Ganzen.	Auf den Kopf der Bevölkerung.
In Belgien	80,477,000	14,58
„ Großbritannien und Irland (mit Inbegriff der vom Auslande erhaltenen Zeitungen)	140,602,600	3,99
In der Schweiz	51,576,203	18,12

Es erscheint also eine Reduktion der schweizerischen Zeitungstaxe auch mit Rücksicht auf die in andern Ländern bestehenden Verhältnisse durchaus nicht angezeigt.

In Bezug auf den internationalen Zeitungsverkehr stehen bekanntlich verschiedene Systeme einander gegenüber: dasjenige, welches seit Jahren im Verkehr zwischen der Schweiz einerseits, Deutschland und Oesterreich-Ungarn anderseits praktiziert wird und den postamtlich abonnierten Zeitungen und Zeitschriften billigere Taxen einräumt, als die gewöhnliche Drucksachentaxe, ferner das — gegenwärtig im Verkehr mit Frankreich befolgte — Verfahren, wonach die Post die Abonnirung von Zeitungen übernimmt, diese aber der gewöhnlichen Drucksachentaxe unterwirft, und endlich das Verhältniß mit dem übrigen Ausland, wonach die Post weder Abonnemente von Zeitungen besorgt, noch zu Gunsten derselben ermäßigte Taxen bewilligt. Für den nächstes Jahr in Lissabon stattfindenden Weltpostkongreß liegen nun verschiedene Anträge in Bezug auf Regelung des internationalen Dienstes der Zeitungsabonnements durch die Post vor, und die Schweiz wird sich grundsätzlich auf die Seite derjenigen Länder stellen, welche auch in dieser Beziehung dem Verkehr möglichste Vereinfachungen und Erleichterungen gewähren wollen.

Was aber die (in der Eingabe des Journalistenvereins berührten) *Nachnahmen* auf Zeitungen im Verkehr mit dem Auslande betrifft, so bestehen dieselben im Weltpostverein gar nicht, und es ist durchaus keine Aussicht auf Einführung derselben im Verkehr dieses Vereins vorhanden. Die Schweiz ist überhaupt außer Belgien das einzige Land, welches die Erhebung von Nachnahmen auf Briefpostgegenständen gestattet.

Was schließlich die in Bezug auf den Verkehr und die finanziellen Resultate durch die vom 1. Januar 1879 an eingeführte Erhöhung der Zeitungstaxe von $\frac{3}{4}$ auf 1 Rp. zu Tage getretenen Resultate betrifft, so wird ein Blick auf die nachstehenden Zahlen beweisen, daß die Zahl der Zeitungen nur momentan ein wenig zurückgegangen ist, jetzt wieder höher steht als unter der frühern Taxe, daß aber die Einnahmen bedeutend gestiegen sind, man sich also einer Täuschung hingäbe, wenn man hoffen würde, daß der durch Reduktion der Taxe entstehende Ausfall durch Vermehrung des Verkehrs ausgeglichen würde.

	Zahl der internen Zeitungen.	Ertrag (incl. die ausländ. Zeitungen).
1873	36,243,357	Fr. 331,801. 77
1874	39,623,445	„ 354,736. 63
1875	42,386,283	„ 375,790. 36
1876	43,401,024	„ 395,615. 07
1877	46,038,416	„ 410,545. 09
1878	50,787,441	„ 449,526. 11

	Zahl der internen Zeitungen.	Ertrag (incl. die ausländ. Zeitungen).
1879	49,324,278	Fr. 558,357. 42
1880	49,967,736	„ 566,774. 27
1881	51,472,806	„ 580,997. 96
1882	51,576,203	„ 594,580. 76

Wir sind uns wohl bewußt, daß es populärer und angenehmer wäre, die Reduktion der Zeitungstaxe zu befürworten als zu bekämpfen, aber wir erachten es, aus allen angegebenen Gründen, als in unserer Pflicht liegend, das letztere zu thun.

Gegenüber der in den letzten Berathungen des Posttaxengesetzentwurfes im Ständerath (1882) ausgesprochenen Idee, eine ermäßigte Taxe für solche Zeitungen zu bewilligen, welche ein gewisses Gewicht nicht übersteigen, glauben wir nach einläßlicher Untersuchung der Frage auch von einer solchen Lösung abrathen zu sollen, indem es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich wäre, eine richtige und gerechte Gewichtsgrenze festzusetzen und weil die praktische Ausführung einer solchen Bestimmung viele Uebelstände darbieten würde.

Wir können dagegen befürworten, daß dem Zeitungsverkehr in zwei andern Punkten Erleichterungen geboten werden, nämlich:

- a. durch Herabsetzung der Taxe von sogenannten fremden Beilagen zu Zeitungen von 2 auf 1 Rp. für jedes Exemplar und je 50 g. (Art. 11 des Entwurfs);
- b. durch Reduktion der Gebühr für Besorgung von Zeitungsabonnements durch die Post von 20 auf 10 Rp. (Art. 13 des Entwurfs).

Bei den jetzigen finanziellen Ergebnissen des Postbetriebs können die mit obigen Erleichterungen verbundenen Einbußen wohl verschmerzt werden und es stehen diesen Maßregeln keine grundsätzlichen Erwägungen oder postdienstlichen Inkonvenienzen entgegen.

Wir würden es passend finden, die Definition des Begriffes der fremden Zeitungsbeilagen, wie sie jetzt durch die Posttransportordnung festgesetzt ist, in das Gesetz selbst aufzunehmen und haben den Entwurf in diesem Sinne redigirt.

Gewichtstaxe auf Fahrpoststücken (Art. 17).

Das Bedürfniß, die schweizerisch-internen Fahrposttaxen im Sinne der Ermäßigung und Vereinfachung zu revidiren, macht sich

je länger je mehr geltend. In dieser Beziehung fanden schon die Vorschläge, die wir die Ehre hatten, Ihnen mit unserer Botschaft vom 31. Mai 1881 zu unterbreiten, im Schoße der hohen Bundesversammlung günstige Aufnahme, indem die Kommissionen des Ständerathes und des Nationalrathes keine dießfälligen Abänderungen vorgenommen haben. Bei der Berathung im Ständerath wurden die Bestimmungen betreffend die Fahrpost unbeanstandet angenommen. Wenn schließlich der h. Nationalrath das Eintreten auf den ganzen Gesetzesentwurf ablehnte, so ist dies wohl nicht auf Rechnung der Vorschläge betreffend die Fahrpost zu setzen.

Unsere jetzigen Vorschläge weichen von denjenigen von 1881 in folgenden Punkten ab:

- 1) die Taxe beträgt 15 Rp. nicht nur bis zum Gewichte von 250 g., sondern bis 500 g.;
- 2) es werden bis auf 5 kg. nicht nur zwei, sondern drei Gewichtsstufen aufgestellt, und zwar bis 500 g.,
über 500 „ 2500 g.,
„ 2500 „ 5000 g.,
mit Frankotaxen von 15, 25 und 40 Rp.;
- 3) die Frankotaxen stellen sich einander gegenüber wie folgt:

		Gegenwärtiger Entwurf.	Entwurf von 1881.
		Rp.	Rp.
bis	250 g.	15	15
aber	250 g. bis 500 g.	15	30
„	500 g. „ 2500 g.	25	30
„	2500 g. „ 5000 g.	40	30

Es werden also die kleinen Pakete bedeutend günstiger gestellt und nur für diejenigen über 2500 g. tritt eine, übrigens ganz mäßige, Erhöhung ein.

Wir glauben, daß dieser Tarif allen berechtigten Erwartungen des verkehrtreibenden Publikums zu entsprechen geeignet sei. Er erreicht auch diesen Zweck, ohne der Bundeskasse übermäßige Opfer aufzuerlegen. Allerdings kann, wie wir bereits betont haben, der Fahrposttarif im Sinne der Ermäßigung der Taxen absolut nicht für sich allein revidirt werden. Es müssen die Taxen der gewöhnlichen Briefe und die Rekommandationsgebühr mit den Fahrposttaxen in Einklang gebracht werden, und um die hierdurch entstehende Einbuße nicht auf eine unzulässige Höhe gelangen zu lassen, muß nothwendigerweise eine Kompensation gefunden werden. Nach unserer bereits ausgesprochenen und begründeten Ansicht kann sie nur in der Aufhebung des Brief-Lokalrayons bestehen.

Die von uns vorgeschlagenen neuen Fahrposttaxen bis 5 kg. beruhen selbstverständlich auf der Voraussetzung der Aufhebung auch des Fahrpostlokalrayons. Bei dem minimalen Betrag dieser Taxen ist die Beibehaltung eines Lokalrayons durchaus kein Bedürfnis, ja es würde einem richtigen Posttarif total widersprechen, wenn man auf gewisse Entfernungen noch niedrigere Taxen, z. B. eine Fahrposttaxe von 10 Rp. — nicht höher als die Taxe der gewöhnlichen Briefe festsetzen wollte. Uebrigens sprechen gegen diesen Rayon noch mehr und gewichtigere Gründe, als gegen den Brieflokalrayon. So hat die große Ausdehnung dieses Rayons und dessen Bemessung in gerader Linie bei der topographischen Gestalt unseres Landes ganz schreiende Anomalien im Gefolge. Von den vielen Hunderten von Fällen, in welchen dies zutrifft, wollen wir hier nur einige wenige Beispiele anführen, welche wir, wie man sieht, nicht etwa nur aus verkehrsarmen Berggegenden schöpfen.

Es befinden sich einander gegenüber im Fahrpostlokalrayon von 25 km. in gerader Linie.	Es beträgt die wirkliche Ent- fernung nach der kürzesten Poststraße.
	km.
Interlaken-Eggiwyl	102
Altdorf-Dissentis, im Sommer (3 Monate)	72
„ Winter (9 Monate)	270
Appenzell-Wallensfadt	71
Alt St. Johann-Glarus	63
Estavayer la Brévine	56
Chaux-de-Fonds-Anet	45
Delémont-Solothurn	76
Laufen-Sissach	44
Bauma-Kappel	53
Schwellbrunn-Weesen	62
Trogen-Erlen	45
Grindelwald-Oberwald (Wallis)	286
Boltigen-Schwarzenburg	96
Castasegna-Mesocco	154

Bei diesen Verhältnissen kommt es selbstverständlich stets vor, daß die nebenerwähnten Ortschaften mit solchen, die auf der Route liegen, welche sie für ihren Verkehr zu benutzen haben, dann nicht im Lokalrayon liegen.

Wenn man nur die größten Anomalien beseitigen wollte, so müßte man ein praktisch fast unausführbares System von Ausnahmen kreiren, und es würden dadurch alle Ungereimtheiten und Unbilligkeiten nicht vermieden. Wenn wir nun mit finanziellen

Opfern, die zu ertragen sind, bei den Fahrpoststücken bis 5 kg. zu Einheitstaxen für die ganze Schweiz gelangen können, die theils niedriger, theils nur unbedeutend höher sind als die bisherigen Lokalrayontaxen, und wenn diese neuen Taxen auch für die kürzesten Entfernungen, ja für den Verkehr innert einer und derselben Ortschaft, gegenüber den Leistungen der Post sehr billig bemessen sind, so würde man nach unserer Ansicht nicht im Interesse des Landes handeln, wenn man ein solches Tarifsystern, vielleicht einzig in der Absicht, einmal bestehende Eigenthümlichkeiten zu schonen, nicht adoptiren wollte.

Was schließlich den bei Anlaß der letzten Berathung des Posttaxengesetzes ausgesprochenen Einwand betrifft, daß der Lokalrayon beibehalten werden müsse, um die Konkurrenz der Privatboten nicht zu sehr aufkommen zu lassen, so können wir denselben mit voller Beruhigung als nicht gerechtfertigt bezeichnen. Durch genaue Untersuchung haben wir konstatirt, daß diese Privatboten (deren es in der Schweiz eine sehr große Zahl, soviel uns bekannt, nicht weniger als 636 gibt) fast ausschließlich innerhalb des gegenwärtigen Fahrpostlokalrayons ihr Geschäft betreiben, daß dieser Lokalrayon die Post daher vor der fraglichen Konkurrenz nicht geschützt hat und auch ferner nicht schützen würde. Viel wirksamer wird dies geschehen durch die von uns vorgeschlagene sehr billige Taxe für Pakete bis 500 g.

Für die Stücke über 5 kg. machen wir die gleichen Vorschläge wie im Jahr 1881, nämlich die Einführung von Einheitstaxen bis 20 kg., von da an Reduktion der Entfernungsstufen von 10 auf 4. Wir müssen uns übrigens, wie wir dies schon bei der früheren Vorlage gemacht haben, für den Fall der Anwendung der vorgeschlagenen Gewichtstaxen über 5 kg., vorbehalten, die diesfälligen Erfahrungen näher in's Auge zu fassen, um, wenn nöthig, eine veränderte Regulirung der Taxen für schwerere Fahrpoststücke wieder in Vorschlag zu bringen.

Werttaxe.

Es erscheint unumgänglich nothwendig, die gegenwärtig bestehende Anomalie zu beseitigen, daß im innern schweizerischen Verkehr für Deklarationen bis Fr. 100 keine Werttaxe berechnet wird. Es konnte auch nur in dieser Voraussetzung die niedrigste Fahrpostgewichtstaxe (bis 500 g.) mit 15 statt 20 Rappen vorgesehen werden, indem sonst auch bei Reduktion der Rekommandationsgebühr auf 10 Rappen (Art. 7 des Entwurfs) ein rekommandirter Brief, für welche die Post eine Garantie von Fr. 50

leistet, mehr kosten würde, als ein Brief oder Pli mit Werthdeklaration bis Fr. 100. Es ist übrigens zu bemerken, daß dieser Nichtbezug einer Werthtaxe bis Fr. 100 einer Gewohnheit gerufen hat, die man in andern Ländern nicht findet, der Gewohnheit nämlich, auf den Paketen Werth zu deklariren; wenn dies gar nicht nothwendig erscheint, oder den Betrag der Werthdeklaration auf Fr. 100 zu stellen, auch wenn der wirkliche Werth weit geringer ist. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß die schweizerische Post auch für Fahrpostgegenstände ohne Werthangabe haftpflichtig ist, allerdings — gemäß Art. 114, Ziffer 3 und 4 der Posttransportordnung vom 10. August 1876 (Posthandbuch § 21, Ziffer 3 und 4) — nur im Betrage von höchstens Fr. 4 per Kilogramm. Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 31. Mai 1881 bemerkten, würden wir im Falle der Annahme unseres Gesetzesentwurfes die fragliche Entschädigung bis auf Fr. 20 für jedes Stück ausdehnen, so daß für eine sehr große Zahl von Stücken das Bedürfniß einer Werthdeklaration ganz wegfiel. (Bis jetzt wurden jährlich circa 1,272,000 Fahrpoststücke mit Werthangabe bis Fr. 20 versandt.)

Deklarirungszwang für Sendungen von gemünztem Gelde, Banknoten und auf den Inhaber lautenden Werthpapieren (Art. 22).

Wir nehmen diese Bestimmung, welche schon in unserm Entwurf vom 31. Mai 1881 enthalten war und unseres Wissens nicht nur keiner Opposition begegnet, sondern beifällig aufgenommen worden ist, auch im beiliegenden Entwurfe wieder auf, in der Ueberzeugung, daß dadurch nicht nur eine Mehreinnahme für den Bund geschaffen, sondern wirklichen Uebelständen begegnet würde. Wir wiederholen; daß die Handhabung der vorgesehenen Vorschriften ganz gut ohne Belästigung des Publikums stattfinden und daß dabei namentlich das Postgeheimniß gewissenhaft respektirt würde.

Frage der Einführung des Frankozwangs für Fahrpoststücke.

Wir haben uns gefragt, ob nicht, wenigstens für die der Einheitstaxe unterliegenden Fahrpoststücke, d. h. diejenigen bis 20 kg., die Frankatur obligatorisch erklärt werden sollte. Es wäre dies nach unserer Ansicht ganz wohl zu rechtfertigen, denn die Fahrpoststücke werden in die Hände der Postbeamten (am Schalter) aufgegeben und der Postbeamte kann also in jedem einzelnen Falle

den Aufgeber, wenn nöthig, auf den Frankaturzwang aufmerksam machen und zur Frankirung oder Ergänzung derselben veranlassen. Nichts destoweniger glauben wir für jetzt die Einführung dieses Zwanges nicht vorschlagen zu sollen. Es wird besser sein, die Wirkung der gegenüber jetzt erheblich erhöhten Zuschlagstaxen für unfrankirte Fahrpoststücke abzuwarten, welche ohne Zweifel eine bedeutende Verminderung der unfrankirten Stücke zur Folge haben wird. Wenn dann letztere nur noch einen geringen Prozentsatz des bezüglichen Verkehrs ausmachen, wird es an der Zeit sein, die vorliegende Frage neuerdings zu prüfen.

Zuschlagstaxen für Fahrpoststücke über die Alpenpässe, sowie für sogenannte sperrige Güter und für nur bedingt zur Beförderung übernommene Fahrpoststücke.

Es sind vom 1. Mai 1883 an (infolge Bundesrathsbeschluß vom 14. April) die Zuschlagstaxen für Fahrpoststücke bis 5 kg., welche über die Alpenpässe befördert werden, und vom 1. Juni 1883 an (Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai, Amtl. Samml. n. F. VII, 107) die Zuschlagstaxen für bedingt zur Beförderung übernommene Fahrpoststücke und sperrige Güter — sowohl bis als über 5 kg. — aufgehoben worden.

Wir haben uns also hier mit der Aufhebung dieser Zuschlagstaxen, welche wir bereits in unserm Entwurf vom 31. Mai 1881 vorgesehen hatten, die wir aber nun, als in unserer Kompetenz liegend, bereits vorgenommen haben, nicht mehr zu befassen.

Nachnahmen (Art. 23).

Der Entwurf entspricht genau den jetzigen Bestimmungen, welche aber besser vollständig im Gesetz und nicht nur theilweise in letzterm und theilweise in der Transportordnung erscheinen. In unserer Sitzung vom 8. Mai 1883 haben wir nämlich, als in unserer Kompetenz liegend, neben einer Reihe von andern Verbesserungen und Erleichterungen im Postverkehr (siehe auch hievor bezüglich der Zuschlagstaxen für Fahrpoststücke und hienach bezüglich der Geldanweisungstaxe) die Reduktion des Minimums der Provision von Fahrpostnachnahmen von 30 auf 10 Rappen beschlossen. Diese Maßregel, welche bereits in unserm Gesetzentwurf vom 31. Mai 1881 vorgesehen war, wurde mit 1. Juni 1883 vollzogen. Es erscheint nun nach unserer Ansicht nicht mehr nothwendig, die Taxen und Bedingungen betreffend die Nachnahmen zu ändern.

Geldanweisungen (Art. 24).

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1883, vollzogen vom 1. Juni an, wurde u. A. auch die Taxe für Geldanweisungen bis auf den Betrag von Fr. 20 von 30 auf 20 Rp. reduziert, indem erstere Taxe für ganz kleine Geldsendungen zu hoch erschien. Wir haben uns nun gefragt, ob nicht die Annahme einer Taxe von 20 Rp. (15 Gewicht + 5 Werth) für eine Sendung von baarem Geld (Group) bis auf Fr. 100 auf beliebige Entfernungen die Ermäßigung der Geldanweisungstaxe von 30 auf 20 Rp. für Beträge über Fr. 20 bis Fr. 100 bedinge. Dies würde einen Ausfall auf den Einnahmen von circa Fr. 75,000 per Jahr verursachen. Wir würden es nun am Platze finden, diese weitere Taxereduktion nicht schon jetzt gesetzlich zu beschließen, sondern die Festsetzung der Geldanweisungstaxen wie bisher auch ferner bis auf Weiters dem Bundesrath anheimzustellen. Sollte sich dann zeigen, daß infolge der Reduktion der Taxen für Baarsendungen, die (als Groups) mit der Fahrpost befördert werden, die Geldanweisungen abnehmen, so wäre es nach unserer Ansicht allerdings am Platze, eine weitere Reduktion der Geldanweisungstaxen vorzunehmen. Wenn dagegen diese Abnahme nicht eintritt, das Publikum also die Bequemlichkeit, welche die Geldanweisungen gegenüber den Geldpaketen (Groups) bieten, höher anschlägt als die kleine Taxdifferenz, so würde man mit Beruhigung von einer weitem Taxereduktion Umgang nehmen können.

Wir fügen bei, daß bei der letzten Berathung der Revision des Posttaxengesetzes schon die ständeräthliche Kommission, in Abänderung des Entwurfs des Bundesrathes, diejenige Bestimmung aufgenommen hatte, welche wir jetzt vorschlagen, und daß auch der Ständerath und die nationalräthliche Kommission mit derselben einverstanden waren.

Steuern für den Transport von Reisenden (Art. 26).

Wir schlagen eine etwas veränderte Redaktion vor:

a. Es bestehen Postkurse auf Routen, die streng genommen nicht zu den eigentlichen „Alpenstraßen“ gezählt werden können, welche aber nichts desto weniger in Bezug auf den Kursbetrieb in ganz gleichen Verhältnissen stehen wie letztere. Hier ist der Bezug einer erhöhten Taxe ebenfalls durchaus gerechtfertigt, und damit die Vollziehung künftig auch dem strengen Wortlaute des Gesetzes entspreche, beantragen wir folgende Redaktion:

„Bei Alpenkursen oder andern Kursen, für welche der Betrieb besondere Schwierigkeiten bietet oder mit bedeutenden Kosten verbunden ist: 30 Rp.“ etc.

b. In seiner Sitzung vom 14. April 1883 hat der h. Nationalrath den Bundesrath eingeladen, den Art. 27 des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 in dem Sinne anzuwenden, daß in der Regel bei den Alpenkursen die erhöhten Taxen für den Personentransport nur vom 15. Juni bis 15. September bezogen werden.

Wir beantragen nun, im neuen Gesetz eine diesem Beschlusse und der geübten Praxis entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Taxe für das Gepäck der Reisenden (Art. 27).

Die Einheitstaxe für Stücke bis 20 kg. hat für den Verkehr im Allgemeinen ihre großen Vorzüge vor dem Tarif nach Entfernungsstufen. Es fragt sich aber sehr, ob dies auch für das Gepäck der Reisenden der Fall sei, wo je nach den einzelnen Kursen so verschiedenartige Betriebsverhältnisse bestehen, und ob überhaupt der Tarif für alle Kursstrecken der gleiche sein soll. Wir glauben, es sei am Platze, hier je nach der Art der Kurse und deren Betriebsbedingungen einen Unterschied zu machen, so gut als dies bei den Taxen für den Transport der Reisenden selbst der Fall ist. Wir beantragen daher, die Festsetzung der Taxen für das Gepäck der Reisenden, sofern es taxpflichtig ist (10, resp. 15 kg. übersteigt), einer Verordnung des Bundesrathes anheimzustellen, deren Erlaß selbstverständlich eine genaue Prüfung aller in's Gewicht fallenden Verhältnisse vorangehen müßte und über welche wir im Geschäftsbericht uns näher aussprechen würden. Es würde also diesfalls diejenige Bestimmung in's Gesetz aufgenommen, welche die nationalrätliche Kommission für Vorberathung des Posttaxengesetzes am 13. Juni 1882 aufgestellt hatte.

Fächer (Art. 30).

Nach dem Posttaxengesetz vom 23. April 1876 (Art. 32) ist dem Bundesrath anheimgestellt, die Fachgebühren festzusetzen. Wir beantragen, das Maximum dieser Gebühr in's Gesetz aufzunehmen, und zwar mit dem Betrage von Fr. 1. 50 per Monat, welcher gegenwärtig von Fächern, deren Inhalt von Außen entnommen werden kann (amerikanisches System) und welche der Verwaltung besondere Erstellungskosten verursachen, bezogen wird, während die Gebühr für Benutzung gewöhnlicher Fächer Fr. 1 per Monat beträgt. Wir gedächten, auch letztere im bisherigen Betrage zu belassen.

Bestellgebühren (Art. 31, 1. Alinea).

Wir schlagen auch hier die Redaktion, welche die nationalrätliche Kommission im Juni 1882 aufgenommen hatte, vor. Sie bezweckt, schon im Gesetz die Postsendungen, für deren Vertragung in die Wohnung der Adressaten eine Gebühr (Bestellgebühr, factage) erhoben werden kann, zu bezeichnen. Es sind dies, übrigens genau der bisher geübten Praxis entsprechend, die Fahrpoststücke, welche entweder das Gewicht von 5 kg. übersteigen oder eine Werthdeklaration von über Fr. 1000 tragen.

Portofreiheit (Art. 35).

In dem unserer Botschaft vom 31. Mai 1881 beigegebenen Gesetzesentwurf hatten wir in Bezug auf die Portofreiheit lediglich die bezüglichen Bestimmungen des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 reproduziert. Es geschah dies keineswegs aus dem Grunde, weil wir unsere frühere Ansicht geändert hatten, sondern weil wir die betreffenden Verhältnisse, deren Aenderung die h. Bundesversammlung wiederholt, letztmals am 13. Dezember 1880, abgelehnt hatte, vorläufig unberührt lassen wollten.

Da nun aber im Verlauf der Berathungen über den ob-erwähnten Posttaxengesetzesentwurf im Schoße der hohen gesetzgebenden Rätbe von verschiedenen Seiten eine Beschränkung der Portofreiheit verlangt worden ist (namentlich in den Sitzungen des Ständeraths vom 27. Januar und 17. April 1882 und in der nationalrätlichen Kommission, Antrag der Mehrheit, vom 12. Juni 1882), können wir nicht umhin, auch bei gegenwärtigem Anlaß wieder eine Beschränkung der Portofreiheit, und zwar auf diejenige des Militärs, in Armensachen und für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art, vorzuschlagen.

Nachdem wir wiederholt die nach unserer Ansicht bestehende Nothwendigkeit der Beschränkung der Portofreiheit begründet haben und die Angelegenheit schon oft im Schoße der Bundesversammlung nach allen Richtungen hin untersucht und besprochen worden ist, wäre es nicht am Platz, wenn wir hier in weitläufige Erörterungen über die Frage eintreten wollten.

Wir beschränken uns darauf, unsere hauptsächlichsten Gründe hier zu resümiren:

1. Was die Kantone betrifft, so war die Beseitigung der Portofreiheit derselben mit verstanden, als die Rechte und Pflichten, die Einnahmen und Lasten des Bundes einerseits und der Kantone

andererseits durch die gegenwärtige Bundesverfassung geordnet wurden. In mehreren Aktenstücken, welche auf die Berathung der Bundesverfassung Bezug haben, ist die aus der Aufhebung der Portofreiheit der Kantone zu erwartende Mehreinnahme des Bundes ziffermäßig (mit Fr. 300,000 per Jahr, welche Summe auch einer in neuester Zeit vorgenommenen Berechnung genau entspricht) aufgeführt. Diese Aktenstücke sind:

- a) Botschaft des Bundesrathes vom 11. Januar 1872 (Beilage V zur Sammlung der Protokolle betreffend die Berathung der Bundesrevision im Jahr 1871 und 1872, Seiten 46 und 47, und Tabelle, Seite 58 des Anhangs);
- b) Tabelle auf Seite 88 der obgenannten Sammlung (zur Sitzung des Nationalrathes vom 10. November 1871);
- c) Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 (Beilage II zur Sammlung der Protokolle über die Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe, betreffend Revision der Bundesverfassung, 1873/74, Seite 21, 3. Alinea, und Tabelle).

Wir verweisen ferner auf Dr. J. J. Blumer's (Morel's) Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Band I, Seite 551.

Die Bundesverfassung selbst (Art. 36) schließt denn auch durch die Bestimmung: „Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die Bundeskasse“, die Kantone von jeder Betheiligung an den Erträgnissen der Post förmlich aus, während eine solche Betheiligung — in indirekter Form — doch fortdauert, so lange die Portofreiheit besteht, wir uns also diesfalls bis jetzt auf einem verfassungswidrigen Boden befunden haben.

2. Was die Portofreiheit im Allgemeinen betrifft, so wird man nicht bestreiten wollen, daß dieselbe — bewußt oder unbewußt — vielfach mißbraucht wird.

3. Die Beseitigung oder wenigstens möglichste Beschränkung der Portofreiheit liegt auch im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung des Postdienstes. Entweder müssen die Poststellen die Kontrolle über die als portofrei bezeichneten Sendungen unterlassen oder nur ungenügend üben, oder es nimmt ihnen diese Kontrolle eine kostbare Zeit weg, welche sie viel besser für anderweitige postdienstliche Leistungen verwenden würden.

4. Es hat kein Land der Welt eine so ausgedehnte Portofreiheit wie die Schweiz, und es ist dies ein Grund mehr, um sie zu beschränken. Bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika,

deren Staatsform der unsrigen am besten entspricht, bemerken wir speziell, daß die einzelnen Staaten dieser Republik durchaus keine Portofreiheit genießen.

5. Im internationalen Verkehr ist glücklicher Weise infolge des Postvereinsvertrages (Bern 1874) die nicht postalische Portofreiheit gänzlich beseitigt worden und es sind seither von Seite einzelner Staaten oder Verwaltungen auftauchende Anträge auf Wiedereinführung derselben jeweilen mit Entschiedenheit und großer Mehrheit abgelehnt worden, ein Beweis, daß der Fortbestand der Portofreiheit durchaus kein Bedürfnis ist.

Wir schließen gegenwärtiger Botschaft außer dem Gesetzentwurf nebst Fahrposttarifprojekt folgende Darstellungen bei:

- 1) Uebersicht der voraussichtlichen finanziellen Folgen der Revision des Posttaxengesetzes nach unserm heutigen Entwurf;
- 2) Vergleichung der Posttaxen nach den verschiedenen seit der Centralisation der schweizerischen Posttaxen diesfalls erlassenen Bundesgesetzen und dem neuen Entwurf;
- 3) Vergleichung der Posttaxen, wie sie gegenwärtig im innern Verkehr mehrerer wichtiger Staaten Europas bestehen, mit denjenigen, welche der mehrerwähnte Entwurf vorsieht.

Wir empfehlen Ihnen nun den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. November 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesgesetz
betreffend
die Posttaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom
26. November 1883,
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,
beschließt:

A. Verkehr im Innern.

I. Briefpost.

Art. 1. Als Briefpostgegenstände werden befördert:

- a. die Briefe und Postkarten ;
- b. die abonnirten Zeitungen ;
- c. die portofreien Sendungen bis zum Gewicht von 2 kg. ;
- d. die unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis zum Gewicht von 500 g. ;
- e. die Schriftpakete, Geschäftspapiere und kleinen Pakete, welche keine Werthangabe tragen, das Gewicht von 250 g. nicht übersteigen und nicht ausdrücklich vom Versender zur Beförderung mit der Fahrpos bezeichnet werden ;
- f. Nachnahmen auf nicht rekommandirten Briefpostgegenständen bis zum Betrage von Fr. 50.

Art. 2. Die frankirten Briefpostgegenstände unterliegen im Innern der Schweiz, ohne Rücksicht auf die Entfernung, folgenden Taxen:

- a. Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene kleine Pakete, sofern letztere nicht als Drucksachen (litt. c) oder als Waarenmuster (litt. d) zu betrachten sind, 10 Rappen bis zum zulässigen Maximalgewicht von 250 Gramm (Art. 1);
- b. einfache Postkarten 5 Rappen, Doppel-Postkarten (mit frankirter Antwort) 10 Rappen von jedem Stück;
- c. Drucksachen: 2 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm, 5 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm, 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm (Maximalgewicht).
- d. Waarenmuster: 5 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm.

Art. 3. Die Taxe der unfrankirten Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossenen und unverschlossenen Pakete bis zum Gewicht von 250 Gramm beträgt 20 Rappen.

Ungenügend frankirte Gegenstände dieser Art werden, unter Abzug des Werthes der verwendeten Taxwerthzeichen (Marken, Couverte), mit der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Taxe belegt.

Art. 4. Die rekommandirten Sendungen, die Postkarten, Drucksachen und Waarenmuster unterliegen dem Frankozwang und finden demnach unfrankirt und ungenügend frankirt nicht Beförderung.

Art. 5.

- a. Als Drucksachen werden betrachtet und demgemäß zu der in Art. 2, litt. c festgestellten ermäßigten Taxe versandt: eingebundene oder uneingebundene Bücher,

Broschuren, Musikalier, Visiten- und Adreßkarten, Korrekturen mit oder ohne die betreffenden Manuskripte, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte etc., Photographien, Zeichnungen, Plane, geographische Karten, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und verschiedene Avisa, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, und im Allgemeinen alle auf Papier, Pergament oder Carton durch Buchdruck, Lithographie, oder jedes andere leicht erkennbare mechanische Verfahren, mit Ausschluß des Abklatsches (décalque), erstellten Vervielfältigungen;

- b. die Drucksachen müssen unter Band oder sonst offen aufgegeben werden, so daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist;
- c. der Bundesrath wird die nahern Vorschriften darüber aufstellen, welche handschriftlichen Zusätze und Beilagen solchen Drucksachen beigefügt werden dürfen;
- d. für frankirte Drucksachen, welche zur regelmäßigen Versendung abonnirt sind, z. B. Sendungen aus Bibliotheken u. dergl., auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm übersteigen, kann der Bundesrath eine Taxermaßigung, jedoch unter Beibehaltung einer Taxe von wenigstens 10 Rappen (Hin- und Rückweg zusammen genommen) bewilligen;
- e. die Postverwaltung ist befugt, zu verifiziren, ob die Sendung, ihrem Bestande nach, den Bedingungen der Taxermaßigung entspricht, und über die Form der Versendung die nahern Vorschriften zu erlassen;
- f. Drucksachen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 6. Die Waarenmuster dürfen keine Werthangabe und keinen Kaufwerth haben und keine Korrespondenz enthalten. Sie müssen frankirt und unter Band oder sonst unverschlossen aufgegeben werden, so daß ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann.

Waarenmuster, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 7. Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme derjenigen, die mit Nachnahme belastet sind (s. Art. 1, litt. f), können mittelst einer festen Einschreibgebühr von 10 Rappen rekommantirt werden.

Art. 8. Die Vorausbezahlung (Frankirung) aller Briefposttaxen bei der Aufgabe erfolgt mittelst der von der Postverwaltung eingeführten Taxwerthzeichen.

Die Werthzeichen werden zum Taxwerthe verkauft. Wenn die Postverwaltung mit dem Werthzeichen zugleich das Couvert abgibt, so ist für letzteres 1 Rappen zu vergüten.

Die Frankomarken sind auf der Adreßseite der Sendung vom Aufgeber aufzukleben und von der Postverwaltung in geeigneter Weise zu entwerthen.

Die Marken, Couverte und Bänder sind im Gewichteinbegriffen.

Art. 9. Wenn ein Briefpostgegenstand an dem Orte der ursprünglichen Bestimmung nicht bestellt werden kann und an eine anderweitige Ortsbestimmung versendet wird, so hat für diese Weitersendung eine neue Taxation nicht einzutreten. Eine neue Taxation findet ebenfalls nicht statt für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände an den Ort der Aufgabe.

Art. 10. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Art. 11. Werden einer Zeitung fremde Drucksachen beigegeben, so hat der Versender für dieselben eine besondere Taxe von 1 Rappen für jedes Exemplar und für je 50 Gramm zu entrichten.

Unter „fremden Drucksachen“ werden verstanden alle diejenigen Beilagen zu Zeitungen, welche nicht eigentliche Bestandtheile des Zeitungsblattes bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrirung desselben dienen, oder nicht wenigstens im regelmäßigen Abonnement inbegriffen sind.

Art. 12. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, welche weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen den Bestimmungen von Art. 2, litt. c, und Art. 5.

Art. 13. Für jedes postamtliche Abonnement, ohne Unterschied ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr von 10 Rappen.

Art. 14. Die abonnirten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

II. Fahrpost.

Art. 15. Als Fahrpoststücke werden befördert:

- a. alle Sendungen mit deklarirtem Werth;
- b. die Sendungen ohne Werthdeklaration, welche das Gewicht von 250 Gramm übersteigen (mit Ausnahme der unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis 500 Gramm und eventuell der im Artikel 5, litt. d erwähnten Sendungen), sowie leichtere Pakete, welche

- der Versender ausdrücklich zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet;
- c. die Nachnahmen von höherm Betrage als 50 Franken, sowie kleinere Nachnahmen auf einzuschreibenden Sendungen.

Art. 16. Alle Fahrpoststücke unterliegen der Taxe nach dem Gewicht (Art. 17). Für diejenigen, welche eine Werthdeklaration tragen, wird der Gewichttaxe die Werthtaxe (Art. 18) beigelegt.

Art. 17.

- a. Die Gewichttaxe für Fahrpoststücke bis 20 kg. wird ohne Rücksicht auf die Entfernung berechnet.
- b. Diese Taxe beträgt: 1) bis 500 g. 15 Rappen, wenn das Stück frankirt wird, 30 Rappen, wenn es unfrankirt befördert wird; 2) über 500 g. bis 2500 g. frankirt 25 Rappen, unfrankirt 40 Rappen; über 2500 g. bis 5 kg. frankirt 40 Rappen, unfrankirt 60 Rappen; 3) über 5 kg. bis 10 kg. frankirt 70 Rappen, unfrankirt 1 Franken; 4) über 10 bis 15 kg. frankirt 1 Franken, unfrankirt 1 Fr. 50; 5) über 15 bis 20 kg. frankirt 1 Fr. 50, unfrankirt 2 Franken.
- c. Für die Stücke über 20 kg. gelten 4 Entfernungsstufen, nach einem von der Postverwaltung aufzustellenden Distanzenzeiger, 100 km., 200 km., 300 km., über 300 km. Das Gewicht wird von 5 zu 5 kg. bemessen. Die Taxe beträgt 6 Rappen für jede Entfernungsstufe und jedes Kilogramm. (Siehe den am Schlusse des gegenwärtigen Gesetzes beigegebenen Tarif.)

Art. 18. Die Werthtaxe (Versicherungsgebühr) beträgt:

- bei Sendungen bis auf 1000 Franken 3 Rappen von je Fr. 100 des deklarierten Werthes;

bei Sendungen höhern Werthes von den ersten 1000 Franken 30 Rappen, von jedem weitem Hundert Franken der Deklaration 1 Rappen, jedoch zusammen wenigstens 40 Rappen.

Art. 19. Bei der Berechnung der Gewichttaxen nach Art. 17, litt. c, und ebenso der Werthtaxe (Versicherungsprämie) nach Art. 18 gilt der Grundsatz, daß jeder Bruchtheil einer Entfernungsstufe für eine volle Entfernungsstufe und jeder Betrag unter 100 Franken als volle 100 Franken berechnet werden. Bei der Berechnung der Taxe nach Kilogrammen (Art. 17, c) wird die höchste Kilogrammzahl derjenigen Gewichtsstufe, welcher das betreffende Fahrpoststück angehört, zur Anwendung gebracht. Ebenso wird jede Taxeberechnung, die keine durch 5 theilbare Zahl ergibt, auf die nächste höhere Zahl, die diese Eigenschaft besitzt, abgerundet.

Art. 20. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

Art. 21. Für die Frankirung der Fahrpoststücke werden Frankomarken verwendet.

Art. 22. Bei Sendungen von gemünztem Gelde, von Banknoten oder auf den Inhaber lautenden Werthpapieren hat der Aufgeber stets den vollen Werth zu deklarieren.

Es ist untersagt, mehrere Sendungen, die einzeln das Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluß zu verpacken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Postregalverletzungen betrachtet und geahndet.

III. Nachnahmen, Geldanweisungen und Einzugsmandate.

Art. 23. Die Nachnahme darf auf Briefpostgegenständen höchstens 50 Franken, auf Fahrpostgegenständen höchstens 300 Franken betragen.

Außer der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Provision von 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchtheil dieses Betrages.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankiren, jedoch ist Letzterer berechtigt, den Betrag des Porto und der Provision dem Nachnahmebetrag beizufügen.

Art. 24. Der Bundesrath ist ermächtigt, bis auf Weiteres die Maximalbeträge und Taxen der Geldanweisungen festzusetzen.

Art. 25. Die Einzugsmandate sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken und unterliegen einer fixen, stets vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 50 Rappen. Für die Zusendung der eingezogenen Gelder an den Aufgeber wird die gewöhnliche Geldanweisungstaxe (Art. 24) vom betreffenden Betrag in Abzug gebracht.

IV. Reisende.

Art. 26. Die Taxen für den Personentransport in Postwagen im Innern der Schweiz werden vom Bundesrath innerhalb eines Maximums festgesetzt, welches für den Kilometer beträgt:

bei Alpenkursen oder andern Kursen, für welche der Betrieb besondere Schwierigkeiten bietet oder mit bedeutenden Kosten verbunden ist, 30 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 25 Rappen für den Platz im Innern des Wagens;

auf allen andern Straßen 20 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 15 Rappen für den Platz im Innern des Wagens.

Die erhöhte Taxe für die Alpenstraßen soll in der Regel nur vom 15. Juni bis 15. September berechnet werden.

Für Lokalkurse sollen die Taxen möglichst mäßig gehalten werden.

Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, Abonnements- und Retourbillete zu ermäßigten Preisen auszugeben.

Art. 27. Jeder Postreisende kann bis 15 Kilogramm, auf Alpenstraßen bis 10 Kilogramm Gepäck frei mit sich führen. Für schwerere Gepäckstücke ist eine Taxe zu entrichten, welche der Bundesrath durch Verordnung festsetzt.

Art. 28. Auf denjenigen Poststraßen, wo sich ein Bedürfniß hiefür ergibt, sollen Extraposten eingerichtet werden. Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement setzt die für diese Leistung zu entrichtenden Taxen und die sonst hierauf bezüglichen Vorschriften fest.

B. Verkehr mit dem Auslande.

Art. 29. Mit Bezug auf Postsendungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, ist der Bundesrath ermächtigt, unter Beachtung der bestehenden Verträge oder andern Vereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Transportanstalten die erforderlichen Taxbestimmungen und sonstigen Vorschriften festzusetzen.

C. Verschiedenes.

Fächer.

Art. 30. Auf denjenigen Poststellen, wo es die Dienstverhältnisse gestatten, werden auf Verlangen den Adressaten zur Ueberlieferung von Briefpostgegenständen eigene Fächer gehalten, wofür eine monatliche Gebühr bis auf Fr. 1. 50 zu entrichten ist.

Empfangscheingebühr.

Art. 31. Für Empfangscheine, welche über aufgegebene Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate oder rekommandirte Briefpostsendungen auf Verlangen der Versender von den Postbüreaux und Ablagen ausgestellt werden, ist eine Gebühr von 5 Rappen zu beziehen.

Für Empfangscheinbücher wird die Taxe jeder Bescheinigung auf 3 Rappen festgesetzt.

Art. 32. Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rappen verschafft die Post dem Versender eines rekommandirten Briefpostgegenstandes, einer Geldanweisung oder eines Fahrpoststückes eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein).

Bestell- und Lagergebühren.

Art. 33. Für Postgegenstände über 5 Kilogramm Gewicht oder mit deklarirtem Werth über 1000 Fr., welche die Post in die Wohnung des Adressaten abliefern, wird eine mäßige Bestellgebühr bezogen, deren Betrag der Bundesrath durch Reglement festsetzt.

Ebenso wird der Bundesrath die Bedingungen aufstellen, unter denen der Absender verlangen kann, daß eine Postsendung, außerhalb der ordentlichen Gelegenheiten, durch *Expressen* dem Adressaten zugestellt werde.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Lagergebühren festzusetzen.

Stempelgebührebfreiung.

Art. 34. Scheine, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

Portofreiheit.

Art. 35. Von der Entrichtung des Portos sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- b. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- c. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und für Arme, im Sinne von litt. c (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Art. 36. Der Bundesrath bezeichnet die Behörden, welche in Armensachen die Portofreiheit genießen, und setzt die Vorschriften fest, welche für portofreie Sendungen zu gelten haben.

Art. 37. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, daß die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Mißbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

Art. 38. Durch gegenwärtiges Gesetz werden außer Kraft gesetzt:

Die Bundesgesetze vom 23. März 1876 (II, 339), 16. März 1877 (III, 131) und 11. Februar 1878 (III, 417), sowie der Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 (III, 330).

Art. 39. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

(Beilage zu Art. 17 und 18 des Posttaxengesetzes vom 188 .)

Schweizerischer Fahrposttarif.

Gewicht.	Entfernungsstufen.				Zuschlag per Stück für Nicht- frankatur.
	I. 100 km.	II. 200 km.	III. 300 km.	IV. über 300 km.	
A. Gewichtstaxe.					
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
bis 500 g. (Einheitstaxe)	— 15	— 15	— 15	— 15	15
über 500 bis 2500 g. "	— 25	— 25	— 25	— 25	15
" 2500 " 5000 " "	— 40	— 40	— 40	— 40	20
5 bis 10 kg. " "	— 70	— 70	— 70	— 70	30
10 " 15 " " "	1. —	1. —	1. —	1. —	50
15 " 20 " " "	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50	50
20 " 25 " " "	1. 50	3. —	4. 50	6. —	50
25 " 30 " " "	1. 80	3. 60	5. 40	7. 20	50
30 " 35 " " "	2. 10	4. 20	6. 30	8. 40	50
35 " 40 " " "	2. 40	4. 80	7. 20	9. 60	50
40 " 45 " " "	2. 70	5. 40	8. 10	10. 80	50
45 " 50 " " "	3. —	6. —	9. —	12. —	50
50 " 55 " " "	3. 30	6. 60	9. 90	13. 20	50
55 " 60 " " "	3. 60	7. 20	10. 80	14. 40	50
über 60 kg., für jede weitere 5 kg. (wobei angefangene 5 kg. für je volle 5 kg. berechnet werden)	— 30	— 60	— 90	1. 20	50
B. Werthtaxe					
(ohne Unterschied der Entfernung).					
	Taxe. Rp.				Taxe. Rp.
Bis 100 Franken	5	über 4500 à 5000 Franken	70		
über 100 à 300 Franken	10	" 5000 " 5500 "	75		
" 300 " 500 "	15	" 5500 " 6000 "	80		
" 500 " 600 "	20	" 6000 " 6500 "	85		
" 600 " 800 "	25	" 6500 " 7000 "	90		
" 800 " 1000 "	30	" 7000 " 7500 "	95		
" 1000 " 2000 "	40	" 7500 " 8000 "	100		
" 2000 " 2500 "	45	" 8000 " 8500 "	105		
" 2500 " 3000 "	50	" 8500 " 9000 "	110		
" 3000 " 3500 "	55	" 9000 " 9500 "	115		
" 3500 " 4000 "	60	" 9500 " 10000 "	120		
" 4000 " 4500 "	65	für je 500 Fr. oder Bruchtheile von 500 Fr. mehr	5		

Beilage Nr. 1.

Uebersicht

der

voraussichtlichen finanziellen Folgen

der

Revision des Posttaxengesetzes

nach dem Entwurfe des Bundesrathes vom 26. November 1883.

Artikel des Gesetzes- Entwurfs.		Voraussichtliche jährliche Mehr- Minder- Einnahme für den Bund.	
		Fr.	Fr.
2, lit. a	Aufhebung des Lokalrayons für Briefe: bisher 11½ Millionen zu 5 Rp., in Zukunft 6 Millionen Briefe zu 10 Rp., 3 Millionen Postkarten à 5 Rp. . . .	175,000	—
2, lit. c	Ausdehnung der einfachen Brieffaxe bis 250 g.: 1,137,000 Stück, bisher zu 20 Rp., in Zukunft zu 10 Rp. . . .	—	113,700
2, lit. d	Drucksachen über 500 bis 1000 g.: bisher zu 15 Rp., in Zukunft zu 25 Rp. (Fahr- posttaxe), 180,000 × 10 Rp. . . .	18,000	—
7	Ermäßigung der Taxen für Waarenmuster von 10 auf 5 Rp. für Sendungen über 50 bis 250 g.; von 15 auf 10 Rp. für Sendungen über 250 bis 500 g.; zu- sammen 420,000 Stück à 5 Rp. . . .	—	21,000
	Herabsetzung der Rekommandationsgebühr von 20 auf 10 Rp.: 940,000 Stück zu 10 Rp.	—	94,000
	Uebertrag	193,000	228,700

Artikel des Gesetzes- Entwurfs.		Voraussichtliche jährliche	
		Mehr- Einnahme für den Bund.	Minder- Einnahme für den Bund.
	Uebertrag	Fr. 193,000	Fr. 228,700
11	Reduktion der Taxe für fremde Zeitungsbeilagen von 2 auf 1 Rp. (Ausfall auf diesen Beilagen selbst und Minder-Einnahme für bisherige Drucksachen) .	—	10,000
13	Reduktion der Gebühr für Abonnemente auf interne Zeitungen von 20 auf 10 Rp.	—	12,000
17	Gewichtstaxe für Fahrpoststücke bis 5 kg.: 15 Rp. bis 500 g.; 25 Rp. über 500 bis 2500 g. und 40 Rp. über 2500 bis 5000 g. (unfrankirt 30, 40 und 60 Rp.), statt wie bisher 20 Rp. im Lokalrayon und 40 Rp. für weitere Entfernungen und Zuschlag von 10 Rp. für Nichtfrankatur	—	206,000
18	Werthtaxe bis Fr. 100: bisher nichts, in Zukunft 5 Rp. (bisher 3,220,000 Stück mit Werthangabe bis Fr. 100, in Zukunft eine Million)	50,000	—
22	Obligatorische Werthangabe bei Sendungen mit baarem Gelde, Banknoten und Werthpapieren. Schätzung auf . .	50,000	—
		293,000	456,700
	Ausfall für die Verwaltung, somit Gewinn für das Publikum	293,000
			163,700
35	Aufhebung der Portofreiheit:		
	a. für eidgenössische Behörden (Mehr-Einnahme der Postverwaltung circa Fr. 100,000, entsprechende Mehr-Ausgabe der andern Bundesverwaltungen)	—	—
	b. für Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden (ohne Armsachen)	300,000	—

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Heinrich Ramseyer von Signau,
gewesenen Korporals im Füsilierbataillon Nr. 25.

(Vom 28. November 1883.)

Tit.

Heinrich Ramseyer von Signau, wohnhaft gewesen in Bözingen (Bern), geboren 1862, ledig, wurde vom Kriegsgericht der III. Division wegen ausgezeichneten Diebstahls im Werthe von unter Fr. 40 unterm 27. Juni 1883 zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, zur Entsetzung von seinem Grade als Korporal, zum Verlust des Aktivbürgerrechts für ein Jahr nach Ablauf der Strafzeit und zu den Kosten verurtheilt. Er wendete sich durch seinen Vertheidiger mit einem vom 29. Juni datirten Gesuche an die Bundesversammlung, in welchem er um angemessene Herabsetzung der über ihn verhängten Strafe bat.

Mit Botschaft vom 2. Juli 1883, auf die wir uns bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse auch jetzt berufen (Bundesblatt vom Jahr 1883, Band III, Seite 285), haben wir das Ramseyerische Gesuch abschlägig begutachtet und unterm 3. gleichen Monats haben Sie dasselbe abgewiesen.

Nun wendet sich Ramseyer mit einem neuen Gesuche an die Bundesversammlung, in welchem er bittet, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Posttaxengesetzes. (Vom 26. November 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1883
Date	
Data	
Seite	691-731
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.